

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 06.08.1836 publ. 13.08.1836

44) Regierungs = Bekanntmachung
vom 6. Aug., publ. den 13. August
1836.

Die Aufbewahrung des, den in Oldenburg damit handelnden Kaufleuten gehörigen Schießpulvers betr.

Nachdem zur Aufbewahrung von Schießpulver für die hieselbst mit Pulver handelnden Kaufleute ein Magazin auf den der Artillerie zugewiesenen Liegenheiten auf herrschaftliche Kosten eingerichtet worden, so wird den Kaufleuten und andern Einwohnern hieselbst, welche mit Pulver handeln, oder solches im Hause haben, mit Beziehung auf die Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. Aug. 1799., unter höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemittelt bekannt gemacht, daß sie nicht mehr als zwölf und ein halbes A Pulver — statt der in der Brandverordnung nur gestatteten Quantität von 4 A — im Hause und zwar oben auf dem Boden, haben dürfen, die übrigen Vorräthe aber, ohne Ausnahme, in obgedachtes Magazin niederlegen sollen, woraus ihnen, nachdem der im Hause gehabte Vorrath verbraucht worden, jedesmal wieder $12\frac{1}{2}$ A verabfolgt werden sollen.

Der Stadtmagistrat hieselbst ist mit der Ausführung und Controle dieser Vorschriften beauftragt.